

Besonders in der Oberamtsstadt Neuenbürg, sehr reinlich gehalten.

Die Schulhäuser sind bis auf einige, die einer Verbesserung entgegen sehen, meistens gut eingerichtet, und die Schulstuben mit Ventilatoren versehen.

Die Gefängnisse sind zweckmäßig gebaut und eingerichtet, und haben eine gesunde Lage.

Für das Oberamt sind in Neuenbürg ein Oberamts-Arzt und Oberamts-Wundarzt, und in Wildbad ein Unteramts-Arzt angestellt. Der Bezirk des Oberamts-Arztes umfaßt die ehemaligen Oberämter Neuenbürg und Herrenalb und der des Unteramts-Arztes die vormaligen Oberämter Liebenzell und Wildbad.

#### V i e r t e A b t h e i l u n g.

### Das Oberamt nach seinen bürgerlichen Verhältnissen.

#### I.

#### A b g a b e n.

Das Oberamt Neuenbürg bezahlt jährlich an die Herrschaft folgende Abgaben:

Staatssteuer, an jährlichen 2,400,000 fl.

die das Königreich entrichtet . . . 17,370 fl.

Es ist dies die geringste Summe, die ein königliches Oberamt an Staatssteuer bezahlt.

Alle, nach dreijährigen Durchschnitts-Berechnungen:

Landzoll	5,370 fl.
Wasserzoll	1140 fl.
Floß-Concessions-Geld	9830 fl.
Accis.	
Wirklicher Accis	18030 fl.
Straßengefälle	1920 fl.
Umgeld	4820 fl.
An Strafen, Confiscationen, Taxen, Stempel, Geldgefällen, Gülden, Zehendfrüchten, Weira, Heu, Stroh, Pachtgeldern von Gütern 2c. nehmen jährlich ein:	
Das Cameralamt Alkenstaig von Enzfeldsterlen nach runden Zahlen	400 fl.
Das Cameralamt Herrenalb	24,500 fl.
Das Cameralamt Hirsau, vom Liebenzelleramt	4,600 fl.
Die Forst-Cassenämter Neuenbürg und Nagold	8,380 fl.
An Waisenhaus-Gefällen werden bezahlt	820 fl.
An Beiträgen für das Zwangs-Arbeitshaus	210 fl.

Letztere werden aber unter dem Amtschaden umgelegt.

Bei den Naturalabgaben sind im Jahr 1818 folgende Preise bestimmt worden, nach denen die Einnahmen berechnet sind:

Der Scheffel Kernen zu	12 fl.
Roggen	8 fl.
Gerste	7 fl.
Dinkel	5 fl.
Haber	3 fl.
Einkorn	4 fl.
Erbsen	10 fl.

Der Scheffel Wicken . . . . . 6 fl.  
Der Eimer Wein . . . . . 30 fl.  
Die Wanne Heu, zu 11 Centner ge-  
rechnet . . . . . 10 fl.  
Das Fuder Stroh, zu 80 Bund 10 fl.

Außer diesen Abgaben an die Herrschaft werden jährlich noch diejenigen Abgaben auf die Amtsangehörigen umgelegt, die zu Besoldungen der Stadt- und Amtschreiber, des Amtspflegers, der Gesundheits- und Polizeibeamten, zur Unterhaltung der öffentlichen, dem Amtsverband gehörigen Gebäude, zur Unterhaltung von Brücken und Straßen, für allgemeine Frohnen und dergleichen Gegenstände, die das Ganze betreffen, nöthig sind.

Sie besagen nach jährigen Durchschnittsberechnungen:  
An Amtschaden . . . . . 7900 fl.  
An Amtsvergleichungskosten . . . . . 2320 fl.

Man hat noch jeder Ort die örtlichen Lasten auf seine Ortsangehörige unter dem Namen Stadt-, Flecken- oder Weilerschaden untzulegen. Diese Lasten bestehen aus den Besoldungen für die weltlichen Ortsvorsteher, den Zulagen zu den erhöhten Besoldungen der Schullehrer und ihrer Gehülfen, der Provisoren, den Gehältern der Ortsdiener, als Fleckenschützen, Waldschützen, Feldschützen, Hirten, den Unterhaltungskosten der Fleckengebäude, der Brunnen, Brücken, Wege und Stege und allen solchen Ausgaben, die jeden Ort für sich allein angehen.

Da aber beinahe jeder Ort auch Einkünfte aus Gemeinde-Gütern, Schaafwälden und Waldungen hat, so geschieht es besonders in den Orten, die eigene Waldun-

gen besitzen, gar häufig, daß kein Fleckenschaden umgelegt, sondern der ganze Kosten aus den Orts-Einkünften bestritten wird. In manchen Orten des hiesigen Oberamtes reichen auch die Ortseinkünfte so weit, daß noch der Amtschaden und die Amtsvergleichungskosten davon bezahlt werden können.

2.

### Beamtungen, zum Bezug der Abgaben.

Die vorzüglichsten Beamten zum Bezug der herrschaftlichen Einkünften sind die Cameralämter. Sie sind in besondre Bezirke, wo möglich nach den Oberämtern abgetheilt. Die Orte des Oberamts Neuenbürg gehören nun nach Aufhebung der Forstkassenämter nach der neuesten Eintheilung zu vier verschiedenen Cameralämtern. Das Cameralamt Herrenalb umfaßt alle Ortschaften der ehemaligen Oberämter Herrenalb und vom alten Oberamt Neuenbürg, die Orte Arnbach, Conweiler, Dennaich, Dobel, Feldrennach, Pfingzweiler und Schwann.

Das neuerichtete Cameralamt Neuenbürg, alle übrigen Orte der Oberämter Neuenbürg und Wildbad mit Ausschluß des Weilers Enzklösterlen.

Das Cameralamt Hirsau, die Orte des vormaligen Oberamtes Liebenzell und

Das Cameralamt Altenstaig, den einzigen Ort Enzklösterlen vom vormaligen Oberamt Wildbad.

Die Eintheilungen der ehemaligen Oberämter haben wir bei der Aufzählung der Ortschaften angeführt.

Nach der Eintheilung der Cameralbezirke beziehen auch

die Abgaben die Oberaccis-Aemter und Oberumgelbera Aemter.

Für den Bezirk Herrenalb und Neuenbürg ist das Oberaccisamt in der Oberamtsstadt Neuenbürg, für das Cameralamt Hirsau in Hirsau und für das Cameralamt Altenstaig in eben dieser Amtsstadt.

Das Oberumgelberamt für Herrenalb und Neuenbürg hat noch einen zweiten Bezirk, Wiernsheim, und wohnt in Münsheim. Das Oberumgelberamt für Hirsau hat seinen Sitz in Calw, und das für Altenstaig in seinem zweiten Bezirk Herrenberg.

Für den Bezug des Zolles ist ein Haupt- und Wasserzollamt in Neuenbürg angeordnet.

Alle diese Beamtungen liefern ihre Gelder an die Hauptstaatscasse in Stuttgart.

Die Staatssteuern und alle den ganzen Amtsverband betreffende Einnahmen, die Waisenhaus-Gefälle und die Beiträge zum Zwangsarbeits-Haus beziehet die Amtspflege, die auch alle Ausgaben für den ganzen Amtsverband besorgt. Die Staatssteuern werden an die Hauptstaatscasse in Stuttgart, die Waisenhaus-Gefälle an die Waisenhausspflegen und die Zwangsarbeitshaus-Beiträge an die Verwaltung des Hauses geliefert.

Es versteht sich wohl von selbst, daß jede Beamtung in jedem Ort einen Untereinbringer hat, so wie auch jeder Ort einen besondern Rechner für die Einnahmen und Ausgaben des Orts, der Gemeinde-Rechner heißt.

### Forst- und Jagdwesen.

Bei der großen Menge von Waldungen, deren Wichtigkeit wir oben bei den Holzhandels-Gesellschaften gezeigt haben, ist auch die Aufsicht über die Waldungen wichtig und nothwendig.

Die Oberaufsicht über die herrschaftlichen Gemeindegüter und Bürgerwaldungen führt ein Oberförster mit einem Assistenten, dessen Sitz neuerlich von Neuenbürg nach Wildbad verlegt ist. Dem Forstamt sind 7 Revierförster untergeordnet, die ihre Sitze in Calmbach, Herrenalb, Langenbrand, Liebenzell, Naislach, Schwann und Wildbad haben, wovon aber die Revierförsterei Naislach zum Oberamt Calw gehört, so wie die Hälfte des Reviers Liebenzell, das vorhin Simozheim hieß. Hingegen ist ein eigener Revierförster in dem zum Oberamt Neuenbürg gehörigen Ort Enzklösterlen, dessen Revier zum Forstamt Nagold getheilt ist.

Jeder Revierförster hat seine Unterförster und Waldschützen, die der Aufsicht über die Waldungen ist zugleich die Jagd, die im ganzen Oberamt der Herrschaft allein zusteht, verbunden.

Alle sehr bedeutende Einnahmen und Ausgaben für das Forstamt Wildbad, die wir oben theils bei den Holzhandels-Gesellschaften, theils bei der Aufzählung der Abgaben angeführt haben, besorgten nach Aushebung der Forstkassen-Aemter, die obengenannten Cameralämter und zwar von den Revieren Herrenalb und Schwann das

Kameralamt Herrenalb, von den Revieren Calmbach, Wildsbad und Langenbrand das Kameralamt Neuenbürg, von den Revieren Liebenzell und Maislach das Kameralamt Hirsau und von dem Revier Enzklösterle das Kameralamt Altenstaig.

Angelegenheiten der Einwohner und der Gemeinden.

Die Beforgungen der Angelegenheiten der Einwohner und der Gemeinden sind gegenwärtig noch den Stadt- und Amtsschreibern anvertraut, die einen Theil ihrer Geschäfte durch Stellvertreter, Substituten genannt, versehen lassen.

Sie sollen in Amts-Notarsbezirke eingetheilt werden, was aber gegenwärtig noch nicht vollzogen ist.

Ihre Geschäfte betreffen Verzeichnisse über das Vermögen, das zwei Neugeheuratete zusammen bringen, und die dabei unter ihnen festgesetzten Bedingungen, Theilungen nach Todesfällen oder Trennungen, Bestimmung des steuerbaren Vermögens eines jeden Bürgers nach den jährlich vorkommenden Veränderungen durch Käufe, Tausche oder Erbschaften, die Berechnung und Austheilung, was jeder Einwohner an Steuern, Amtsverbands und Hilfsanlagen zu bezahlen hat, und was er bei der Abrechnung schuldig verbleibt, die Stellung der öffentlichen Rechnungen eines jeden Orts, der Vormundschafts-Rechnungen, die Ausfertigung öffentlicher Schuldschreibungen, Verpfändungen und dergleichen. Jedes Oberamt ist in besondere Bezirke abgetheilt. In der Oberamtsstadt befindet sich der Central-Stadtschreiber, dem die Ausfertigung der Geschäfte aufgetragen ist, die das ganze Oberamt betreffen. Hierzu

gehören die jährlich in Menge einzusendenden Verzeichnisse an die Regierung über Bevölkerung, Viehstand, Schaafzucht, Baumpflanzung, Ertrag an Heu, Rohmd, Früchten aller Art, Obst, Wein, Haupt- und Nebenstrassen, Gemeinde-Rechnungswesen, Ersatz, Posten, geleistete Jagd und Militärfröhen, Ersetzung von Gemeindediensten, Verheirathung von Personen, die einen besetzten Gerichtsstand haben, Pflugschaftstabellen und Tabellen über entschiedne und noch anhängige Prozesse, Santhungen, Rekrutirungslisten, und alle Verzeichnisse benannter und unbenannter Gegenstände, wie sie jede Regierung zu allen Zeiten nach Willkühr verlangt.

Der Central-Stadtschreiber wohnt der Musterung der ledigen Mannschaft für das Rekrutirungswesen bei und führt die Listen, er führt die Protokolle bei den Rugggerichten, die vom Oberammann in jedem Ort des Oberamts gehalten werden sollen, und eben so bei den Sitzungen des Stadtmagistrats, der Amtsversammlung und des Oberamtsgerichtes, und fertigt zugleich alle den Parthien mitzutheilenden Auszüge aus den Protokollen. Er fertigt alle Ausschreiben an alle Orte des Oberamts, durch welche königliche Befehle, allgemeine Anordnungen oder auch Nachrichten bekannt gemacht werden, deren Wissenschaft allen oder einzelnen möglich seyn kann.

Neben diesen Geschäften ist zugleich jedem Central-Stadtschreiber noch ein besonderer Bezirk von Ortschaften zugetheilt, in denen er gewöhnlich durch Stellvertreter die in jedem Ort oben angegebene jährlich vorkommende Geschäfte bearbeiten läßt.



Nach den neuesten Verordnungen von diesem Jahr sollen aber die Stadt- und Amtschreibereien aufgelöst und ihre Geschäfte unter den bereits neu aufgestellten Oberamtsrichter und seinem Gerichtsaktuar, unter den Oberamtmann und seinen Aktuar, unter die Bezirks-Notare, die noch aufgestellt werden sollen, und unter die vorher bestandenenen Stellen vertheilt werden. Nach dem Organisations-Edikt vom 23. Januar dieses Jahrs hat der Oberamtmann die eigentlichen Regierungssachen, die gesammte Polizei und die Aufsicht über das Dekonomie- und Rechnungswesen der öffentlichen Körperschaften unter dem Befehl seines Aktuars zu versehen, der Oberamtsrichter mit seinem Aktuar den ganzen Umfang der Rechtspflege sowohl in Streitigkeiten seiner Gerichts-Angehörigen als des Strafrechts bei Gesetzes-Übertretungen, deren Entscheidung nicht den Administrationsbehörden überlassen ist, und die Gerichts-Notare die Geschäfte der Rechts-Polizei, die auf Anwendung schwüriger Rechtsformen beruhen und besondere Geschäftskenntnisse erfordern.

In Neuenbürg ist ein Central-Stadtschreiber, dem zur Amtschreiberei neben der Oberamtsstadt noch das ehemalige Oberamt Herrenalb und vom alten Oberamt Neuenbürg noch die Amtsorte Conweiler, Dennach, Dobel, Feldbrennach, Pfingzweiler und Schwamm angewiesen sind.

Die eigentliche Amtschreiberei in der Oberamtsstadt Neuenbürg enthält alle übrigen Amtsorte des alten Oberamtes Neuenbürg.

In Liebenzell besteht eine Amtschreiberei für alle ehemaligen Amtsorte des Oberamtes Liebenzell und in Wild-

bad ebenfalls eine Amtschreiberei für das vormalige Oberamt Wildbad. Wahrscheinlich werden auch die Bezirksgerichts-Notare ihre Eintheilung nach dieser vorigen Abtheilung erhalten, wobei etwa Calmbach mit Höfen noch zum Bezirk Wildbad zu theilen seyn möchte, um die Bezirke möglichst gleich zu machen, so weit es die Lage erlaubt.

Für die Durchsicht der Verdienstsaurechnungen sowohl bei den Geschäften der einzelnen als bei den Geschäften für ganze Gemeinden und Körperschaften, und zur Prüfung der Zweckmäßigkeit der Verwaltung überhaupt ist ein eigener Ausschuss für das ganze Oberamt, mit dem lateinischen Namen eines Communalrechnungs-Revisors, in der Oberamtsstadt aufgestellt, der seine Bemerkungen, die er bei jedem Geschäft zu machen für nöthig findet, dem Oberamt vorlegt, das solche bei der Rechnungsablage, das heißt bei der Rechtfertigung der Rechnungen, die jährlich in jedem Ort geschehen solle, mit den Abhrichtern genau prüft und die gefehrmäßigen Verfügungen darauf trifft. Nach der neuen Ordnung wird dieses Geschäft jetzt dem Oberamt mit seinem Actuarius übertragen.

5.

**Rechts- und Gerechtigkeitspflege.**

In jedem Ort ist ein Ortsvorsteher mit einem Gemeindevorstand aufgestellt, den auf Ordnung im Allgemeinen halten, geringere Vergehen bestrafen und mit den wichtiger Klagen entscheiden solle. Für die ehemaligen Oberämter Liebenzell und Wildbad, wovon sich in den beiden Städten Amtleute befinden, sind diese Beamte, die Behörden für diese ehemals

ligen Oberämter, von denen man sich an das Oberamt Neuenbürg wendet; sie sollen nun durch Gerichts-Notare ersetzt werden,

In Gegenständen, welche die Sittlichkeit, Kirchen- und Schulsachen, Armensachen und Stiftungen oder Heiligenpflegen betreffen, bilden der geistliche und weltliche Ortsvorsteher, und ein Stiftungsrath eine Behörde, die unter dem Namen Kirchenconvent angeordnet ist: Eben diese Behörde bildet auch den Armenverein eines jeden Orts, wovon das weitere oben bei den Wohlthätigkeitsanstalten gesagt wurde.

In Streitigkeiten, die Güter, Gebäude, Rechte auf denselben und dergleichen betreffen, sind für jeden Ort besondere Behörden unter den Namen von Untergang, Bauschau &c. Gerichte aufgestellt, die Entscheidungen geben, die rechtskräftig werden und von deren Aussprüchen man sich an das Oberamtsgericht berufen muß.

Alle strittigen Gegenstände zwischen Amtsuntergebenen oder alle Klagen gegen Amtsuntergebene über Ansprüche an ihr Eigenthum oder ihre Person müssen vor dem Oberamtsgericht vorgebracht werden, das in der Oberamtsstadt seinen Sitz hat und aus dem Oberamtsrichter als Vorstand, dem Oberamtsgerichts-Aktuar, und 12 Oberamtsgerichts-Beisitzern besteht. Die Berufungen von dem Oberamtsgericht in Neuenbürg gehen an den Gerichtshof in Tübingen.

Alle Regierungsangelegenheiten und besonders auch die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens werden durch den Oberamtman und seinen Aktuar besorgt, der beinahe über alle Gegenstände, die ihm vorgelegt wer-

Den, Berichte an die Regierung, die ihren Sitz in Neutlingen hat, erstatten muß.

Ehesachen, Kirchen- und Schulsachen, die Angelegenheiten der Stiftungen und Heiligenpflegen werden von dem gemeinschaftlichen Oberamt, das aus dem Oberamtmanne und Dekan besteht, behandelt und von diesen an das Ehegericht, bei Heurathen von Minderjährigen an die Rekrutirungs-Commission, an das evangelische Consistorium in Stuttgart oder an die Regierung in Neutlingen berichtet.

Das Oberamt untersucht und bestraft die größeren Polizei-Vergehen, Anordnungen in administrativer Hinsicht und geringere nicht criminelle Verbrechen. Die criminellen Verbrechen untersucht und bestraft das Oberamtsgericht, das bis auf 4 Wochen Zuchthausstrafe erkennen kann; Größere Verbrechen übergibt es der Entscheidung des Criminalgerichtshofes in Tübingen, und dieser erkennt die Strafe entweder selbst oder legt sie dem Obergerichtshof in Stuttgart zur Genehmigung vor.

Der Oberamtmanne ist der Vorstand der Amtsversammlung, die die Angelegenheiten des ganzen Oberamtes besorgt und aus den Ortsvorstehern aller Amtsorte besteht. Der Oberamtmanne hat die Aufsicht über alle Polizei- und Sicherheitsanstalten, er macht alle königlichen Befehle im Oberamt bekannt und muß sie vollziehen. Zu seinen Geschäften ist ihm ein Aktuar als Gehülfe gegeben, der in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter ist.

Bemerkung. Diese vierte Abtheilung war in der Absicht geschrieben, um unsre vereinigete Königin mit unsern damals bestehenden Landeseinrichtungen näher bekannt zu machen. Die im Laufe dieses Jahrs vorgekommenen Veränderungen haben wir nun eingeschaltet und nachgetragen.